



HEMMER/WÜST

**Die Karteikarten
SCHULDRECHT AT II**

Zivilrecht

Das Prüfungswissen

- für Studium
- und Examen

10. Auflage 2023

KLAUSURTYPISCH ▪ **ANWENDUNGSORIENTIERT** ▪ **UMFASSEND**

HAUPTKARTEIKARTEN SCHULDRECHT AT II

Das Pendant zu den Hauptskripten:

Das Prüfungswissen in Karteikartenform für alle Studierende, die es bevorzugen, mit Karteikarten zu lernen. Im Frage- und Antwortsystem zum Wissen. Auf der Vorderseite der Karteikarte führt ein Einordnungsteil zur Frage hin. Die Frage trifft die Kernproblematik des zu Erlernenden. Auf der Rückseite schafft der Antworttext Wissen. Die anschließende Hemmer-Methode vermittelt Problembewusstsein für die Klausur.

Klassiker wie Verzug, Abtretung, Schuldübernahme, Vertrag zugunsten oder mit Schutzwirkung zugunsten Dritter und Drittschadensliquidation gehören hier genauso zum Stoff der Karteikarten wie die Gesamtschuldnerschaft und das Schadensrecht (§ 249 ff. BGB), das umfassend von Schadenszurechnung bis hin zu Art Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht dargestellt wird.

Inhalt:

- Verzug
- Pflichtverletzung i.R.e. Schuldverhältnisses
- Störung der Geschäftsgrundlage
- Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation
- Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis
- Gläubiger- und Schuldnermehrheiten
- Schadensrecht

Autoren: Hemmer/Wüst

Umfang: 96 Karteikarten

10. Auflage 2023

ISBN: 978-3-96838-137-4

Inhalt

Themenverzeichnis

Karte 119

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Voraussetzungen des Verzuges

Karte 120

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Abgrenzung Verzug und Unmöglichkeit

Karte 121

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Einreden und Verzug

Karte 122

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Mahnung

Karte 123

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Wirksamkeit der Mahnung bei Zuvielforderung

Karte 124

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Entbehrlichkeit der Mahnung

Karte 125

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Vertretenmüssen beim Verzug

Karte 126

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Beendigung des Verzuges

Karte 127

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Voraussetzungen der §§ 280 I, II, 286 BGB

Karte 128

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Verzugszinsen, § 288 BGB

Karte 129

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Anwendungsbereich des § 281 BGB

Karte 130

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Voraussetzungen des §§ 280 I, III, 281 BGB

Karte 131

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

§ 281 BGB: Erfordernis der Nachfristsetzung

Karte 132

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

§ 281 BGB, Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung

Karte 133

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

§ 281 BGB, eigene Vertragstreue

Karte 134

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

§ 323 BGB, Rücktrittsrecht

Karte 135

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Verzug beim Sukzessivlieferungsvertrag

Karte 136

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Fixhandelskauf (§ 376 HGB)

Karte 137

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Gläubigerverzug

Karte 138

VII. Pflichtverletzung i.R.e. Schuldverhältnisses

Allgemeines

Karte 139

VII. Pflichtverletzung i.R.e. Schuldverhältnisses

Allgemeines

Karte 140

VII. Pflichtverletzung i.R.e. Schuldverhältnisses

Schlechtleistung

Karte 141

VII. Pflichtverletzung i.R.e. Schuldverhältnisses

Nicht leistungsbezogene Nebenpflichtverletzungen

Karte 142

VII. Pflichtverletzung i.R.e. Schuldverhältnisses

Leistungstreuepflicht

Karte 143

VII. Pflichtverletzung i.R.e. Schuldverhältnisses

Modifizierung durch gesetzliche Wertungen

Karte 144

VII. Pflichtverletzung i.R.e. Schuldverhältnisses

Rechtsfolgen

Karte 145

VIII. Störung der Geschäftsgrundlage

Einführung

Karte 146

VIII. Störung der Geschäftsgrundlage

Wirtschaftliche Unmöglichkeit

Karte 147

VIII. Störung der Geschäftsgrundlage

Zweckstörung

Karte 148

VIII. Störung der Geschäftsgrundlage

Äquivalenzstörung

Karte 149

VIII. Störung der Geschäftsgrundlage

Gemeinschaftlicher Irrtum

Karte 150

VIII. Störung der Geschäftsgrundlage

Besonderheiten beim Leasingvertrag

Karte 151

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Abtretung, Abstraktionsprinzip

Karte 152

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Abtretung, künftige Forderung, Formfreiheit

Karte 153

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Abtretung, Ausschluss gem. § 399 BGB

Karte 154

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Abtretung, Rechtsfolgen

Karte 155

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Abtretung, Rechtsfolgen

Karte 156

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Abtretung, Einwendungen des Schuldners

Karte 157

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Abtretung, § 407 BGB

Karte 158

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Abtretung, § 409 BGB

Karte 159

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Befreiende Schuldübernahme, Einführung

Karte 160

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Befreiende Schuldübernahme, §§ 415 ff. BGB

Karte 161

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Befreiende Schuldübernahme, § 417 BGB

Karte 162

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Befreiende Schuldübernahme, § 418 BGB

Karte 163

IX. Wechsel der Aktiv- oder Passivlegitimation

Vertragsübernahme

Karte 164

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag zugunsten Dritter, Einführung

Karte 165

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag zugunsten Dritter, Abgrenzung

Karte 166

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag zugunsten Dritter, Abgrenzung

Karte 167

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag zugunsten Dritter, § 331 BGB

Karte 168

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag zugunsten Dritter, § 334 BGB

Karte 169

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag zugunsten Dritter, Bereicherungsrecht

Karte 170

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag zugunsten Dritter, Leistungsstörungen

Karte 171

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Karte 172

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Karte 173

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Karte 174

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Karte 175

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Karte 176

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Drittschadensliquidation

Karte 177

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Drittschadensliquidation

Karte 178

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Drittschadensliquidation

Karte 179

X. Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis

Drittschadensliquidation

Karte 180

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Einführung

Karte 181

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Teilgläubiger- und Teilschuldnerschaft, § 420 BGB

Karte 182

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Teilgläubiger- und Teilschuldnerschaft, § 420 BGB

Karte 183

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Gesamtschuldnerschaft, §§ 421-427 BGB

Karte 184

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Gesamtschuldnerschaft, §§ 421-427 BGB

Karte 185

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Gesamtschuldnerschaft, §§ 421-427 BGB

Karte 186

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Gesamtschuldnerschaft, §§ 421-427 BGB

Karte 187

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Gesamtschuldnerschaft, §§ 421-427 BGB

Karte 188

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Gesamtschuldnerschaft, §§ 421-427 BGB

Karte 189

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Gesamtschuldnerschaft, §§ 421-427 BGB

Karte 190

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Gesamtschuldnerschaft, §§ 421-427 BGB

Karte 191

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Gesamtschuldnerschaft, §§ 421-427 BGB

Karte 192

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Mitgläubigerschaft

Karte 193

XI. Gläubiger- und Schuldnermehrheiten

Gemeinschaftliche Schuld

Karte 194

XII. Schadensrecht

Einführung

Karte 195

XII. Schadensrecht

Einführung

Karte 196

XII. Schadensrecht

Schadensfeststellung

Karte 197

XII. Schadensrecht

Schadenzurechnung

Karte 198

XII. Schadensrecht

Schadenzurechnung, Herausforderungsfälle

Karte 199

XII. Schadensrecht

Schadenzurechnung, allgemeines Lebensrisiko

Karte 200

XII. Schadensrecht

Schadenzurechnung, Fehlverhalten Dritter

Karte 201

XII. Schadensrecht

Art, Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht

Karte 202

XII. Schadensrecht

Art, Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht

Karte 203

XII. Schadensrecht

Art, Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht

Karte 204

XII. Schadensrecht

Art, Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht

Karte 205

XII. Schadensrecht

Art, Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht

Karte 206

XII. Schadensrecht

Art, Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht

Karte 207

XII. Schadensrecht

Art, Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht

Karte 208

XII. Schadensrecht

Art, Inhalt und Umfang der Ersatzpflicht

Karte 209

XII. Schadensrecht

Hypothetische Kausalität

Karte 210

XII. Schadensrecht

Rechtmäßiges Alternativverhalten

Karte 211

XII. Schadensrecht

Vorteilsausgleichung

Karte 212

XII. Schadensrecht

Abzug neu für alt

Karte 213

XII. Schadensrecht

Mitverschulden

Karte 214

XII. Schadensrecht

Mitverschulden

Themenverzeichnis

- 119 Voraussetzungen des Verzuges
- 120 Abgrenzung Verzug und Unmöglichkeit
- 121 Einreden und Verzug
- 122 Mahnung
- 123 Wirksamkeit der Mahnung bei Zuvielforderung
- 124 Entbehrlichkeit der Mahnung
- 125 Vertretenmüssen beim Verzug
- 126 Beendigung des Verzugs
- 127 Voraussetzungen der §§ 280 I, II, 286 BGB
- 128 Verzugszinsen, § 288 BGB
- 129 Anwendungsbereich des § 281 BGB
- 130 Voraussetzungen von §§ 280 I, III, 281 BGB
- 131 § 281 BGB: Erfordernis der Nachfristsetzung
- 132 § 281 BGB, Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung
- 133 § 323 BGB, Rücktrittsrecht
- 134 § 281 BGB, eigene Vertragstreue
- 135 Verzug beim Sukzessivlieferungsvertrag
- 136 Fixhandelskauf (§ 376 HGB)
- 137 Gläubigerverzug
- 138 Allgemeines zur Pflichtverletzung i.R. eines Schuldverhältnisses
- 139 Allgemeines zur Pflichtverletzung i.R. eines Schuldverhältnisses
- 140 Schlechtleistung
- 141 Nebenpflichtverletzungen
- 142 Leistungstreuepflicht
- 143 Modifizierung durch gesetzliche Wertungen
- 144 Rechtsfolgen
- 145 Einführung zur Störung der Geschäftsgrundlage
- 146 wirtschaftliche Unmöglichkeit
- 147 Zweckstörung
- 148 Äquivalenzstörung
- 149 Gemeinschaftlicher Irrtum
- 150 Besonderheiten beim Leasingvertrag
- 151 Abtretung, Abstraktionsprinzip
- 152 Abtretung, künftige Forderung, Formfreiheit
- 153 Abtretung, Ausschluss gem. § 399 BGB
- 154 Abtretung, Rechtsfolgen
- 155 Abtretung, Rechtsfolgen
- 156 Abtretung, Einwendungen des Schuldners
- 157 Abtretung, § 407 BGB
- 158 Abtretung, § 409 BGB
- 159 Befreiende Schuldübernahme, Einführung
- 160 Befreiende Schuldübernahme, §§ 415 ff. BGB

161	Befreiende Schuldübernahme, § 417 BGB
162	Befreiende Schuldübernahme, § 418 BGB
163	Vertragsübernahme
164	Vertrag zugunsten Dritter, Einführung
165	VzD, Abgrenzung
166	VzD, Abgrenzung
167	VzD, § 331 BGB
168	VzD, § 334 BGB
169	VzD, Bereicherungsrecht
170	VzD, Leistungsstörungen
171	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
172	V mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
173	V mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
174	V mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
175	V mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
176	Drittschadensliquidation
177	Drittschadensliquidation
178	Drittschadensliquidation
179	Drittschadensliquidation
180	Einführung zu Gläubiger- und Schuldnermehrheiten
181	Teilgläubiger- und Teilschuldnerschaft, § 420 BGB
182	Teilgläubiger- und Teilschuldnerschaft, § 420 BGB
183	Gesamtschuldnerschaft, §§ 421-427 BGB
184	Gesamtschuldnerschaft
185	Gesamtschuldnerschaft
186	Gesamtschuldnerschaft
187	Gesamtschuldnerschaft
188	Gesamtschuldnerschaft
189	Gesamtschuldnerschaft
190	Gesamtschuldnerschaft
191	Gesamtschuldnerschaft
192	Mitgläubigerschaft
193	Gemeinschaftliche Schuld
194	Einführung zum Schadensrecht
195	Einführung
196	Schadensfeststellung
197	Schadenszurechnung
198	Schadensz., Herausforderungsfälle
199	Schadensz., allg. Lebensrisiko
200	Schadensz., Fehlverhalten Dritter
201	Art, Inhalt, Umfang der Ersatzpflicht
202	Art, Inhalt, Umfang der Ersatzpflicht
203	Art, Inhalt, Umfang der Ersatzpflicht
204	Art, Inhalt, Umfang der Ersatzpflicht

- 205 Art, Inhalt, Umfang der Ersatzpflicht
- 206 Art, Inhalt, Umfang der Ersatzpflicht
- 207 Art, Inhalt, Umfang der Ersatzpflicht
- 208 Art, Inhalt, Umfang der Ersatzpflicht
- 209 hypothetische Kausalität
- 210 rechtmäßiges Alternativverhalten
- 211 Vorteilsausgleichung
- 212 Abzug neu für alt
- 213 Mitverschulden
- 214 Mitverschulden

Karte 119

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Voraussetzungen des Verzuges

Als eine mögliche Pflichtverletzung kann es zu einer Störung des Schuldverhältnisses dadurch kommen, dass der Schuldner die Leistung nicht bzw. verspätet erbringt. Nicht jede verspätete Leistung führt zu Sekundäransprüchen des Gläubigers. Der Verzögerungsschaden wird gemäß § 280 II BGB nur ersetzt, wenn die Voraussetzungen des Schuldnerverzuges gem. § 286 BGB vorliegen.

In Abgrenzung zur Unmöglichkeit, bei der die Leistung ebenfalls ausbleibt, setzt Verzug voraus, dass die geschuldete Leistung noch erbracht werden kann.

1. Nennen Sie die Voraussetzungen des Verzuges!

2. Welche Auswirkungen hat der Verzug?

ANTWORT KARTE 119

1. Schuldnerverzug setzt gem. § 286 BGB voraus:

- **Bestehender Anspruch**
- **Fälligkeit und Einredefreiheit**
- **Mahnung (Abs. 1) bzw. Entbehrlichkeit der Mahnung (Abs. 2) oder Ablauf von 30 Tagen, § 286 III BGB**
- **Nichtleistung trotz noch bestehender Leistungsmöglichkeit**
- **Keine Widerlegung des vermuteten Vertretenmüssens, § 286 IV BGB** (§ 286 IV BGB wird nur für weitergehende Ansprüche aus §§ 286 ff. BGB benötigt; für den Anspruch auf Schadensersatz gilt bereits § 280 I S. 2 BGB)

2. Auswirkungen des Schuldnerverzuges:

Der Verzug löst **Sekundäransprüche des Gläubigers aus**, nämlich:

- **§§ 280 I, II, 286 BGB: Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Begleit-schadens**
- **§ 288 i.V.m. § 247 BGB: Anspruch auf Verzugszinsen (5 bzw. 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) als Mindestschaden (vgl. § 288 IV BGB)**
- **40,- €-Pauschale bei Entgeltforderungen, § 288 V BGB**
- **eventuell Schadensersatz statt der Leistung, §§ 280 I, III, 281 BGB**
- **eventuell Rücktritt, § 323 BGB, auch neben Schadensersatzansprüchen möglich, § 325 BGB**
- **Ab Verzugsseintritt haftet der Schuldner verschärft.** Insbesondere ist er auch für den zufälligen Untergang der Sache verantwortlich, § 287 S. 2 BGB.

hemmer-Methode: Gebräuchlich ist die Kurzformel: Schuldnerverzug ist schuldhaftes Nichtleistung trotz Fälligkeit, Möglichkeit und Mahnung. Lassen Sie sich aber durch diese Formel nicht dazu verleiten, die anderen, wichtigen Voraussetzungen des Verzuges zu übersehen! Länger, aber dafür vollständiger ist folgende Definition: Schuldnerverzug liegt vor, wenn der Schuldner auf eine bestehende, fällige und einredefreie Forderung trotz Mahnung (bzw. deren Entbehrlichkeit) und Möglichkeit der Leistung schuldhaft nicht leistet.

Auf den Anspruch aus § 985 BGB ist das Verzugsrecht nur dann anwendbar, wenn der Besitzer bösgläubig ist, § 990 II BGB. Ausführlich hierzu Tyroller, Das Problem: Konkurrenzen im EBV (Teil 1), Life&LAW 02/2011, 128 (130 f.) sowie BGH, Life&LAW 06/2016, 373 ff. Achten Sie darauf, dass im Bereich der Bereitstellung digitaler Inhalte mit §§ 327b, c BGB Sondervorschriften bestehen, welche das Recht der Nichtleistung modifizieren.

Karte 120

VI. Nichtleistung als Pflichtverletzung

Abgrenzung Verzug und Unmöglichkeit

Verzug setzt voraus, dass die nicht erbrachte Leistung noch erbracht werden könnte. Daher liegt kein Verzug, sondern Unmöglichkeit vor, wenn der geschuldete Leistungserfolg nicht mehr herbeigeführt werden kann. Schwierigkeiten kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen absolutem und relativem Fixgeschäft bereiten. Nur beim absoluten Fixgeschäft liegt mit Ablauf des Erfüllungszeitraums Unmöglichkeit vor.

A bestellt beim Schneider S einen Smoking für die geplante Hochzeit, den er aber später auch zu anderen Anlässen anziehen will. Seine Verlobte V bestellt gleichzeitig ein Brautkleid bei S. Am Tag der Hochzeit ist der Schneider mit den Arbeiten noch nicht fertig.

Welche Rechte haben A und V?

ANTWORT KARTE 120

1. Ansprüche der V gegen S wegen des Brautkleides

V könnte von S Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 283 BGB verlangen, wenn nachträgliche, von S zu vertretende Unmöglichkeit vorläge.

Fraglich ist, ob hier bereits Unmöglichkeit oder lediglich Verzug vorliegt.

Es könnte ein absolutes Fixgeschäft vorliegen mit der Folge, dass die Leistung nach Zeitablauf nicht mehr erfüllungstauglich ist. Das wäre ein Fall der Unmöglichkeit. Ein absolutes Fixgeschäft ist anzunehmen, wenn die Einhaltung der Leistungszeit nach dem Vertragszweck und der erkennbaren Interessenlage so wesentlich ist, dass eine verspätete Leistung jeglichen Sinn verliert und daher keine Erfüllung mehr darstellt. Die Lieferung des Brautkleides nach der Hochzeit ist für V sinnlos, daher liegt mit Ablauf des Erfüllungszeitraums (= Tag der Hochzeit) Unmöglichkeit vor. Da S die Unmöglichkeit zu vertreten hat, kann V nach §§ 280 I, III, 283 BGB vorgehen bzw. nach §§ 326 V, 323 BGB zurücktreten.

2. Ansprüche des A gegen S wegen des Smokings

Da der Smoking auch nach der Hochzeit sinnvoll genutzt werden kann, liegt jedenfalls kein absolutes Fixgeschäft vor. Nach der für S erkennbaren Interessenlage ist die rechtzeitige Lieferung des Smokings jedoch für A so wesentlich, dass der Vertrag mit dem Einhalten der Leistungszeit stehen und fallen soll. Es liegt ein relatives Fixgeschäft vor. Dieses ist als erleichtertes, da von der Fristsetzung unabhängiges Rücktrittsrecht in § 323 II Nr. 2 BGB normiert. A kann daher vom Vertrag zurücktreten. Er kann aber auch weiterhin Erfüllung verlangen und bei Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen den Verzögerungsschaden nach §§ 280 I, II, 286 BGB ersetzt verlangen. Bei einem Deckungsgeschäft kann Ersatz des Mehraufwands als Schadensersatz statt der Leistung gem. §§ 280 I, III, 281 I BGB verlangt werden (vgl. dazu BGH, Life&LAW 10/2013, 723 ff. = jurisbyhemmer).

hemmer-Methode: Beim relativen Fixgeschäft besteht ein erleichtertes Rücktrittsrecht des Gläubigers, vgl. § 323 II Nr. 2 BGB bzw. § 327c III S. 1 Nr. 3 BGB. Will der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung geltend machen, müssen die Voraussetzungen des §§ 280 I, III, 281 BGB erfüllt sein. Ob hier die Regelung des § 323 II Nr. 2 BGB analog angewendet werden kann, ist strittig. Anders ist dies beim Fixhandelskauf nach § 376 HGB: Dort hat der Gläubiger auch einen Schadensersatzanspruch, der im Gegensatz zu §§ 280 I, III, 281 BGB lediglich Verzug voraussetzt. Es wird aber beim relativen Fixgeschäft oft (aber nicht zwingend) ein Fall des § 281 II 2.Alt. BGB vorliegen. Für den Bereich der digitalen Inhalte stellt sich die Frage nicht, weil sich § 327c III S. 1 Nr. 3 BGB auch auf § 281 I BGB bezieht, vgl. § 327c III S. 1 i.V.m. II BGB.